

# Die GERADE Partei

## Parteigerichtsordnung (PGO)

# Die GERADE Partei

## Parteigerichtsordnung (PGO) - Gliederung

### Teil I Gerichtsverfassung

#### 1. Abschnitt: Parteigerichte

- § 1 Wesen und Aufgaben
- § 2 Aufbau der Parteigerichte

#### 2. Abschnitt: Landesparteigerichte

- § 3 Zusammensetzung und Besetzung

#### 3. Abschnitt: Bundesparteigericht

- § 4 Zusammenarbeit und Besetzung

#### 4. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften

- § 5 Wahl der Parteigerichtsmitglieder
- § 6 Unabhängigkeit und Verschwiegenheitspflicht
- § 7 Kosten und Auslagenersatz
- § 8 Vertretung bei Verhinderung und Ausscheiden
- § 9 Geschäftsstelle und Aktenführung

### Teil II: Verfahren

#### 1. Abschnitt: Zuständigkeiten

- § 10 Zuständigkeiten der Landesparteigerichte
- § 11 Zuständigkeiten des (Bundes-) Parteigerichts

#### 2. Abschnitt: Verfahrensvorschriften

- § 12 Ausschluss und Ablehnung von Parteigerichtsmitgliedern
- § 13 Verfahrensbeteiligte
- § 14 Beiladung Dritter
- § 15 Beistände und Verfahrensbevollmächtigte
- § 16 Zustellungen
- § 17 Widerspruchs- und Wahlanfechtungsfrist
- § 18 Jederzeitige Rücknahme
- § 19 Verfahrensbeginn durch Antragsschrift
- § 20 Verfahrensbeschleunigung und Untersuchungsgrundsatz
- § 21 Vorbescheid
- § 22 Mündliche Verhandlung
- § 23 Ladungsfrist und persönliche Anwesenheit
- § 24 Nichtöffentliche Sitzung
- § 25 Gang der mündlichen Verhandlung
- § 26 Beweisaufnahme und Verhandlungsprotokoll
- § 27 Freie Beweiswürdigung und Überzeugungsgrundsatz
- § 28 Entscheidungsbefugnis der Parteigerichte

- § 29 Abfassung der Beschlüsse und Rechtsmittelbelehrung
- § 30 Verfahren in der 2. Instanz
- § 31 Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden

### **Teil III: Rechtsmittel**

#### **1. Abschnitt: Beschwerde**

- § 32 Beschwerde gegen Beschlüsse der 1. Instanz
- § 33 Einlegung der Beschwerde
- § 34 Zurückweisung durch Vorbescheid
- § 35 Neue Verhandlung
- § 36 Zurückweisung

### **Teil IV: Schlussvorschriften**

- § 37 Gebühren, Kosten, Auslage
- § 38 Generalverweisung auf VwGO und GVG

# **Die Gerade Partei**

## **Parteigerichtsordnung (PGO)**

### **Teil I. Gerichtsverfassung**

#### **1. Abschnitt: Parteigerichte**

##### **§ 1 Wesen und Aufgaben**

Die Parteigerichte der DGP sind Schiedsgerichte nach dem Parteiengesetz. Sie nehmen die ihnen durch dieses Gesetz sowie durch die Satzung der DGP und die Satzungen der Landesverbände übertragenen Aufgaben wahr.

##### **§ 2 Aufbau der Parteigerichtsbarkeit**

- 1) Als Parteigericht bestehen:
  1. die Landesparteigerichte
  2. das Bundesparteigericht (Parteigericht).
- 2) Landesparteigerichte sind in allen Landesverbänden einzurichten.

#### **2. Abschnitt: Landesparteigerichte**

##### **§ 3 Zusammensetzung und Besetzung**

- 1) Die Landesparteigerichte bestehen aus drei ordentlichen und mindestens vier stellvertretenden Mitgliedern.
- 2) Sie treten in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

#### **3. Abschnitt: Bundesparteigericht**

##### **§ 4 Zusammensetzung und Besetzung**

- 1) Das Bundesparteigericht besteht aus fünf ordentlichen und fünf stellvertretenden Mitgliedern.
- 2) Es tritt in der Besetzung mit dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende und ein Beisitzer müssen die Befähigung zum Richteramt haben.

#### **4. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften**

##### **§ 5 Wahl der Parteigerichtsmitglieder**

- 1) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder der Parteigerichte werden von den Parteitagern ihrer jeweiligen Organisationsstufe für mindestens zwei und höchstens vier Jahre gewählt. Die Wahlperiode für das Bundesparteigericht beträgt vier Jahre.
- 2) Das Wahlverfahren wird durch die jeweilige Satzung geregelt.

##### **§ 6 Unabhängigkeit und Verschwiegenheitspflicht**

- 1) Alle Mitglieder der Parteigerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie sollen Mitglieder der DGP sein.

- 2) Mit der Annahme der Wahl verpflichten sich die Mitglieder der Parteigerichte zur vertraulichen Behandlung aller Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden.

### **§ 7 Kosten und Auslagenersatz**

Die Mitglieder der Parteigerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Auf Antrag erstattet die DGP Geschäftsstelle ihrer Organisationsstufe ihnen die notwendigen Fahrtkosten, Nebenkosten und Auslagen und gewährt ihnen Tage- und Übernachtungsgelder nach der den Reisekostenrichtlinien für Richter und Beamte im Bundesdienst gem. der jeweils aktuellen Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift“ zum BRKG vom 01.06.2005

### **§ 8 Vertretung bei Verhinderung und Ausscheiden**

- 1) Die Vorsitzenden der Parteigerichte werden im Falle der Verhinderung durch das ordentliche Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt vertreten.
- 2) Die anderen ordentlichen Mitglieder werden durch die stellvertretenden Mitglieder im Verhinderungsfalle vertreten. Ihre Teilnahme an den Sitzungen richtet sich im Turnus nach dem Alphabet.
- 3) Scheidet ein ordentliches Mitglied auf Dauer aus, so übernimmt das jeweils dem Parteigericht am längsten angehörenden und bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit das jeweils älteste stellvertretende Mitglied bis zur Nachwahl des Nachfolgers seine Stellvertretung.

### **§ 9 Geschäftsstelle und Aktenführung**

- 1) Die Geschäftsstelle der Parteigerichte befindet sich in der jeweils entsprechenden DGP Geschäftsstelle, die insoweit den Weisungen des Vorsitzenden unterstellt ist. Der Vorsitzende bestimmt einen geeigneten Protokollführer.
- 2) Die Geschäftsstelle hat die Akten der Parteigerichte nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Von der Vernichtung der Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Fall die Entscheidung der Parteigerichte auszunehmen.
- 3) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten der Parteigerichte sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

## **Teil II: Verfahren**

### **1. Abschnitt: Zuständigkeiten**

#### **§ 10 Zuständigkeit der Landesparteigerichte**

- 1) Die Landesparteigerichte sind zuständig zur Entscheidung in folgenden Fällen.
  1. Ausschluss von Mitgliedern aus der DGP,
  2. Widersprüche von Mitgliedern gegen die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte in Ausschlussfällen,
  3. Widersprüche von Mitgliedern gegen Ordnungsmaßnahmen, die der Parteivorstand oder der Vorstand des Landesverbandes oder die Orts- oder Kreisvorstände gegen sie verhängt hat,
  4. rechtliche Auseinandersetzungen über Auslegung und Anwendung der Satzung und des sonstigen Rechts des Landesverbandes oder der nachgeordneten Gebietsverbände,
  5. Anfechtung von Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Orts-, Kreis- und des Landesverbandes,
  6. rechtliche Auseinandersetzung über Auslegung und Anwendung der Satzung und des sonstigen Rechtes des Landesverbandes,

7. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen einem oder mehreren Orts- oder Kreisverbänden und dem Landesverband,
  8. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Orts- oder Kreisverbänden.
- 1) Die Landesparteigerichte können auch rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern des Landesvorstandes schlichten, die aus ihrer parteipolitischen Betätigung entstanden sind, sofern sie das Parteiinteresse in erheblichen Umfang berühren. Dies gilt auch, wenn solche rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern verschiedener Kreisvorstände desselben Landesverbandes bestehen.

### **§ 11 Zuständigkeiten des (Bundes-) Parteigerichts**

- 1) Das Parteigericht entscheidet in folgenden Fällen:
  1. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen einem oder mehreren Landesverbänden und der Bundespartei,
  2. rechtliche Auseinandersetzungen zwischen Landesverbänden,
  3. Widersprüche von Landesverbänden gegen Ordnungsmaßnahmen der Bundespartei gegenüber Landesverbänden sowie Widersprüche gegen die Amtsenthebung ihrer Organe,
  4. Anfechtung von Wahlen und Entscheidungen von Bundesvorstand und Bundesparteitag,
  5. Zuständigkeitsstreit zwischen Landesparteigerichten,
  6. Bestimmungen eines Landesparteigerichts im Einzelfall, wenn das an dich zuständige Landesparteigericht nicht besteht oder nicht ordnungsgemäß besetzt werden kann.
- 2) Das Bundesparteigericht entscheidet ferner über die Beschwerde und die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidungen der Landesparteigerichte.

## **2. Abschnitt: Verfahrensvorschriften**

### **§ 12 Ausschluss und Ablehnung von Parteigerichtsmitgliedern**

Für die Ausschließung und Ablehnung von Mitgliedern der Parteigerichte gelten die §§ 41 bis 49 ZPO entsprechend.

### **§ 13 Verfahrensbeteiligte**

Verfahrensbeteiligte sind:

1. Antragsteller
2. Antragsgegner
3. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.

### **§ 14 Beiladung Dritter**

- 1) Die Parteigerichte können von Amts wegen oder auf begründeten schriftlichen Antrag Dritte beiladen, deren Interesse durch das Verfahren berührt wird. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Parteigericht werden sie Verfahrensbeteiligte.
- 2) In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf Verlangen beizuladen.
- 3) Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar.

### **§ 15 Beistände und Verfahrensbevollmächtigte**

- 1) Die Verfahrensbeteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen; diese müssen dem Parteigericht eine schriftliche Vollmacht vorlegen.
- 2) Beistände und Verfahrensbevollmächtigte müssen Mitglied der DGP sein; das Parteigericht kann Ausnahmen zulassen.

### **§ 16 Zustellungen**

Alle Zustellungen des Parteigerichts erfolgen durch eingeschriebenen Brief. Dies gilt insbesondere für alle Anordnungen, die nicht in Anwesenheit der Beteiligten ergehen. Die Zustellung gilt als am dritten Tag nach Auflieferung des Einschreibebriefes bei der Post als erfolgt.

### **§ 17 Widerspruchs- und Wahlanfechtungsfrist**

- 1) Die Widerspruchsfrist ( §§ 10, Abs.1 Ziff 2 und 3; 11 Abs. 1 Ziff.3 PGO) beträgt einen Monat.
- 2) Wahlanfechtungen müssen innerhalb einer Woche erfolgen. Sie können auch beim zuständigen Parteivorstand schriftlich erklärt werden, der diese Erklärung unverzüglich an das zuständige Parteigericht weiterzuleiten hat.

### **§ 18 Jederzeitige Rücknahme**

Anträge und Rechtsmittel können in jeder Lage des Verfahrens schriftlich oder zu Protokoll zurückgenommen werden.

### **§ 19 Verfahrensbeginn durch Antragsschrift**

Das Verfahren wird vor dem Parteigericht durch Einreichung eines Schriftsatzes anhängig. Dieser Schriftsatz muss die Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Antragsschrift sind drei Kopien beizufügen. Urkunden , auf die Bezug genommen wird, sind in Fotokopie in der erforderlichen Stückzahl beizufügen.

### **§ 20 Verfahrensbeschleunigung und Untersuchungsgrundsatz**

- 1) Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Parteigerichts hat nach Eingang der Antragsschrift unverzüglich – spätestens binnen 10 Werktagen - alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um das Verfahren im ersten Rechtszug möglichst in einer mündlichen Verhandlung abzuschließen.
- 2) Zum Zwecke der gütlichen Einigung vor der ersten mündlichen Verhandlung kann auf Anordnung des Vorsitzenden von einem Mitglied des Parteigerichts ein Erörterungstermin stattfinden. In diesem Termin soll das gesamte Streitverhältnis unter den Beteiligten erörtert werden; dabei sind auch deren Anträge festzustellen.
- 3) Das Parteigericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.

### **§ 21 Vorbescheid**

- 1) Erweist sich der Antrag auf Einleitung eines parteigerichtlichen Verfahrens als unzulässig oder als offenbar unbegründet, so kann das Parteigericht den Antrag ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch einen Vorbescheid mit Gründen abweisen.
- 2) Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

## **§ 22 Mündliche Verhandlung**

- 1) Die Parteigerichte entscheiden aufgrund mündlicher Verhandlung, jedoch kann im Einvernehmen aller Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
- 2) Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit zur mündlichen Verhandlung. Er kann ein Mitglied des Parteigerichts zum Berichterstatter ernennen.

## **§ 23 Ladungsfrist und persönliche Anwesenheit**

- 1) Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In dringenden Fällen kann diese Frist durch den Vorsitzenden auf drei Tage abgekürzt werden.
- 2) Das Parteigericht kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten anordnen.
- 3) Das Parteigericht kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden; die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen.

## **§ 24 Nichtöffentliche Sitzung**

Die Sitzungen der Parteigerichte sind nicht öffentlich. Die Parteigerichte können außer den Beteiligten andere Personen zulassen. Alle Teilnehmer an einem Verfahren einschließlich der zu der Verhandlung zugelassenen Personen sind zur vertraulichen Behandlung der Vorgänge verpflichtet.

## **§ 25 Gang der mündlichen Verhandlung**

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder der Berichterstatter den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

Die Parteigerichte haben möglichst auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten hinzuwirken. Nach Erörterung und Abschluss einer Beweisaufnahme erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen. Das Parteigericht kann die Wiedereröffnung beschließen.

## **§ 26 Beweisaufnahme und Verhandlungsprotokoll**

- 1) Die Beweisaufnahme findet in der Regel innerhalb der mündlichen Verhandlung statt.
- 2) Findet aufgrund eines Parteigerichtsbeschlusses die Beweisaufnahme vor einem Mitglied des Parteigerichts oder einem ersuchten Parteigericht außerhalb der mündlichen Verhandlung statt, so ist das Protokoll über diese Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung zu verlesen. Es wird somit Gegenstand der Verhandlung.
- 3) Über alle Verhandlungen der Parteigerichte sind Niederschriften zu fertigen, die deren wesentlichen Inhalt wiedergeben müssen. Die Niederschriften sind von dem jeweiligen Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- 4) Parteimitglieder sind verpflichtet, vor dem Parteigericht auszusagen, sofern ihnen nicht ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht. Personen, die nicht Mitglieder der DGP sind, sollen nur in Ausnahmefällen gehört werden.

## **§ 27 Freie Beweiswürdigung und Überzeugungsgrundsatz**

Die Parteigerichte entscheiden nach ihrer freien, aus dem Inhalt der Verhandlungen geschöpften Überzeugung. Der Entscheidung dürfen nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, über die den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde.

## **§ 28 Entscheidungsbefugnis der Parteigerichte**

- 1) Die Parteigerichte können Beschlüsse und Entscheidungen der Parteiorgane nur aufheben, wenn sie rechtswidrig sind.



- 2) Ordnungsmaßnahmen sind in vollem Umfange nachprüfbar. Die Parteigerichte können jedoch nach ihrem Ermessen anstelle einer angefochtenen Maßnahme eine mildere Maßnahme festsetzen.
- 3) In Ausschlussverfahren sind die Parteigerichte nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden. Sie können nach ihrem Ermessen anstelle des Ausschlusses aus der DGP eine Ordnungsmaßnahme festsetzen.

### **§ 29 Abfassung der Beschlüsse und Rechtsmittelbelehrung**

Nach Schluss der mündlichen Verhandlung ist in geheimer Sitzung zu beraten und mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Der Beschluss ist schriftlich abzusetzen, zu begründen und von allen Mitgliedern der Parteigerichte, die an ihm mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Der Beschluss ist den Beteiligten in Abschrift zuzustellen.

Alle durch Rechtsmittel anfechtbaren Beschlüsse müssen eine schriftliche Rechtsmittelbelehrung enthalten. Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt nur dann zu laufen, wenn die Beteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, die einzuhaltende Frist und über das weiterhin zuständige Parteigericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind. Nach Ablauf eines Jahres seit Zustellung der anfechtbaren Entscheidung oder ihrer sonstigen Bekanntmachung sind Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

### **§ 30 Verfahren in der 2. Instanz**

Für das Verfahren in der zweiten Instanz sind die vorstehenden Verfahrensvorschriften anzuwenden, soweit nicht die besondere Eigenart des Beschwerde- oder Rechtsbeschwerdeverfahrens dem entgegensteht.

### **§ 31 Alleinentscheidung durch den Vorsitzenden**

In den Fällen von § 10, Abs. 1 Ziff. 2 PGO kann der Vorsitzende allein darüber entscheiden, ob die vorläufige Untersagung der Ausübung von Mitgliedschaftsrechten bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte in Ausschlussfällen bestehen bleiben soll. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden kann innerhalb einer Woche nach Zustellung die Entscheidung des Parteigerichts angerufen werden.

## **Teil III: Rechtsmittel**

### **1. Abschnitt: Beschwerde**

#### **§ 32 Beschwerde gegen Beschlüsse der 1. Instanz**

Gegen die Beschlüsse der Landesparteigerichte können die Beteiligten Beschwerde beim Bundesparteigericht einlegen. Verfügungen des Vorsitzenden des Landesparteigerichts oder des Parteigerichts selbst, die der Entscheidung in der Sache vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde.

#### **§ 33 Einlegung der Beschwerde**

- 1) Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von einem Monat nach Zustellung der angeforderten Entscheidung bei dem Bundesparteigericht einzulegen. Die Geschäftsstelle des Beschwerdegerichts setzt das Landesparteigericht, dessen Entscheidung durch die Beschwerde angefochten wurde, vom Eingang der Beschwerde in Kenntnis. Auf Anforderung sind die Parteigerichtsakten unverzüglich dem Bundesparteigericht zuzusenden.
- 2) Die Beschwerdeschrift ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen sowie einen bestimmten Antrag und alle zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel enthalten. Späteres Vorbringen kann vom Parteigericht unberücksichtigt bleiben. Der Vorsitzende des Parteigerichts kann auf Antrag die Frist zur Begründung der Beschwerde verlängern. Die Ablehnung eines Verlängerungsantrages bedarf keiner Begründung.

### **§ 34 Zurückweisung durch Vorbescheid**

- 1) Hält das Bundesparteigericht die Beschwerde für unzulässig oder offenbar unbegründet, so kann es die Beschwerde ohne Anberaumung der mündlichen Verhandlung durch einen mit Gründen versehenen schriftlichen Vorbescheid zurückweisen.
- 2) § 21 Abs.2 PGO findet Anwendung.

### **§ 35 Neue Verhandlung**

Das Bundesparteigericht prüft den Streitfall im gleichen Umfang wie das Landesparteigericht. Alle rechtzeitig vorgebrachten neuen Tatsachen und Beweismittel sind zu berücksichtigen.

### **§ 36 Zurückweisung**

Die Zurückweisung einer Sache an das Landesparteigericht ist nur zulässig, wenn

- 1) das Landesparteigericht einen Antrag abgewiesen hatte, ohne in der Sache selbst zu entscheiden,
- 2) das Verfahren vor dem Landesparteigericht an einem wesentlichen Mangel leidet,
- 3) neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die das Landesparteigericht nicht berücksichtigen konnte, die jedoch für die Entscheidung des Streitfalls wesentlich sind.

## **Teil IV: Schlussvorschriften**

### **§ 37 Gebühren, Kosten, Auslagen**

- 1) Die Verfahren vor den Parteigerichten sind gebührenfrei
- 2) Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten grundsätzlich selbst zu tragen. Das Parteigericht kann nach billigem Ermessen der Parteikasse einer Organisationsstufe jedoch die völlige oder teilweise Erstattung der Auslagen auferlegen.
- 3) Das Parteigericht kann die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

### **§ 38 Generalverweisung auf VwGO und GVG**

Zur Ergänzung dieser Parteigerichtsordnung sind die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 und das Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vom 27.01.1877 in ihren jeweils geltenden Fassungen entsprechend anzuwenden, sofern dem nicht die Besonderheit des parteigerichtlichen Verfahrens sowie gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.